



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/130/2023

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Zue, Christian	Datum: 02.08.2023
----------------------	----------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	28.08.2023		öffentlich

29. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie,, für einen Teil des Gemeindegebietes; Würdigung der Stellungnahme Regierung von Oberbayern Landesplanung

Sachverhalt:

Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 17.7.2023

Sachverhalt

Die Gemeinde Neufahrn beabsichtigt mit o.g. Änderung des Flächennutzungsplans die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ zur Ausweisung einer Konzentrationszone für die räumliche Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet. Die Konzentrationszone umfasst zwei Teilflächen mit insgesamt rund 97,9 ha (ca. 2,15 % der Gemeindefläche) und soll künftig als SO Windenergie dargestellt werden.

Erfordernisse der Raumordnung

Landesentwicklungsprogramm Bayern i.d.F. vom 16. Mai 2023:

Gemäß LEP 1.3.1 (G) soll den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...].

Gemäß LEP 5.4.1 (G) sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Gemäß LEP 6.2.1 (Z) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Gemäß LEP 6.2.2 (Z) sind in den Regionalplänen im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen.

Gemäß LEP 6.2.2 (G) können in den Regionalplänen im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen

festgelegt werden.

Gemäß LEP 7.2.1 (G) sollen Gewässer und das Grundwasser als raumbedeutsame Strukturen geschützt und nachhaltig bewirtschaftet werden.

Regionalplan Region München (14):

Gemäß RP 14 B I 1.3.3 (Z) ist der regionale Biotopverbund durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht zu unterbrechen, außer durch Planungen und Maßnahmen im Einzelfall, sofern sie nicht zu einer Isolierung bzw. Abriegelung wichtiger Kernlebensräume führen und der Artenaustausch ermöglicht bleibt.

Gemäß RP 14 B II 4.6.1 (Z) dienen Regionale Grünzüge der Verbesserung des Bioklimas und der Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, der zur Gliederung der Siedlungsräume sowie der zur Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen.

Die regionalen Grünzüge dürfen über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiete hinaus nicht geschmälert und durch größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden [...].

Gemäß RP 14 B IV G 7.3 soll die regionale Energieerzeugung regenerativ erfolgen. Hierzu bedarf es der interkommunalen Zusammenarbeit.

Gemäß RP 14 B IV G 7.7 sollen kommunale Windkraftplanungen gefördert werden.

Landesplanerische Bewertung

Die Planung ist im Hinblick auf eine nachhaltige Energieversorgung als Positivsteuerung von Windkraftanlagen grundsätzlich zu begrüßen. Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen sind im Regionalplan der Region München bisher nicht festgelegt.

Der Standort der Konzentrationszone liegt gemäß RP 14 im regionalen Grünzug Nr. 8 „Grün-gürtel München-Nord: Heideflächen und Trockenwälder“. Als Funktionen des Grünzuges werden die Frischluftproduktion, Siedlungsgliederung, Erholungsvorsorge sowie die Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz (u.a. Heidelandschaften) und den Klimaschutz aufgeführt. Eine Windkraftnutzung muss grundsätzlich keine relevante negative Wirkung auf die in der Begründung zu RP 14 B II 4.6.1 (Z) gelisteten Funktionen der Regionalen Grünzüge ausüben, die Vereinbarkeit der Planung mit den genannten Funktionen ist jedoch fachkompetent nachzuweisen.

Die Konzentrationszone tangiert ein überörtliches und regionales Biotopverbundsystem. Die Gefahr einer Abriegelung wichtiger Kernlebensräume bzw. die Hinderung des Artenaustausches ist jedoch grundsätzlich nicht zu erwarten. Da sich die Planung zudem innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Freisinger Moos und Echinger Gfild“ befindet, empfehlen wir die Abstimmung des Vorhabens mit der unteren Naturschutzbehörde.

Ebenfalls tangiert wird ein Wasserschutzgebiet (Zone III) für den Zweckverband der Gruppe Freising-Süd (Tiefbrunnen I bis VI) bei Neufahrn b.Freising. Auf die Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde wird verwiesen.

Hinweis

Die höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51 der Regierung von Oberbayern) wird

voraussichtlich in gesonderter Mitteilung zu den vorliegenden Planungen Stellung nehmen.

Ergebnis

Sofern die Vereinbarkeit der Planung mit den Funktionen des regionalen Grünzugs im weiteren Verfahren dargelegt wird, steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der Gemeinde hat die Planung der Konzentrationszone keine erhebliche negative Wirkung auf die Funktionen des Grünzugs. Es ist weder eine Beeinträchtigung der Frischluftproduktion, der Siedlungsgliederung, der Wohnungsvorsorge sowie der Bedeutung dieser Fläche für den Natur- und Landschaftsschutz (insbesondere der Heidelandschaften) oder dem Klimaschutz zu erwarten.

Im Falle einer Planumsetzung von Bebauung oder Versiegelung betroffene Fläche ist äußerst gering. Auswirkungen auf Heidelandschaften wurden anhand der Erhaltungsziele des FFH Gebietes geprüft. Hier sind keine Erhaltungsziele genannt, die im Hinblick auf die Errichtung von Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt werden könnten. Auch die Funktion für die Erholung wird aus Sicht der Bauverwaltung nicht erheblich und nachhaltig beeinträchtigt. Die Fläche wird vor allem für kurze Spaziergänge an Feierabenden genutzt, dies wird nicht eingeschränkt. Die Fläche ist intensiv landwirtschaftlich genutzt und weist neben den Flurwegen keine besonderen Erholungsfunktionen oder Erholungseinrichtungen auf. Insofern sind auch durch die gegenständlichen Planungen auch keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion zu erwarten. Auswirkungen auf das örtliche Klima sind ebenfalls nicht zu erwarten, die Planung dient vielmehr dem überregionalen und überörtlichen Klimaschutz.

Auch Auswirkungen auf das überörtliche Biotopverbundsystem sind durch die Planung nicht zu erwarten, da keinerlei Lebensräume mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund betroffen sind. Die genannten Fachbehörden bzgl. des Landschaftsschutzgebietes und des Wasserschutzgebietes wurden im Rahmen der Planung beteiligt.

Eine Änderung der Planung ist daher nicht zu veranlassen.

Diskussionsverlauf:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Eine Überarbeitung der Bauleitplanung ist nicht notwendig.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)
----------------------------------	----------	-------------------	------------------	-------------------------------------	--